

SATZUNG

IN DER FASSUNG VOM NOVEMBER 2025



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen:

„Förderverein Deutsches Kameramuseum in Plech“.

Eine Eintragung im Vereinsregister ist vorzunehmen und aufrecht zu erhalten. Der Vereinsname ist mit dem Zusatz „e.V.“ zu versehen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 91287 Plech, Hauptstraße 15.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des „Fördervereins Deutsches Kameramuseum in Plech“ ist die Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft, insbesondere die Pflege der historischen und wissenschaftlich-technischen Aspekte der Fotografie und verwandter Fachgebiete.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung von Maßnahmen, die zum Ziel haben, Erzeugnisse der weltweiten Fotoindustrie für die Nachwelt zu erhalten, zu dokumentieren und der wissenschaftlichen Forschung und fachlichen Berichterstattung zugänglich zu machen;
2. Hilfe zum Erhalt der Foto- und Kamerasammlung und des Archivs der „Stiftung Kameramuseum Kurt Tauber“ in der Verwaltung des Marktes Plech;
3. die Errichtung und den Betrieb eines fotohistorischen Museums und/oder von Einrichtungen, welche die entsprechenden museumsbezogenen Aufgaben fördern und betreiben;
4. Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, den Bestand eines geeigneten Museums qualitativ und quantitativ zu mehren;
5. Kooperation mit bestehenden oder in Gründung befindlichen anderen zweckgebundenen Vereinen und/oder zweckgebundenen Institutionen;
6. Durchführung von Workshops, Seminaren, Schulungen und Tagungen;
7. Durchführungen von und Beteiligungen an Ausstellungen und Präsentationen;
8. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (s. oben § 2) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es endet jeweils am 31. Dezember.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein gehören an:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2) Das Mindestalter für Ordentliche Mitglieder beträgt 16 Jahre. Mitglieder unter 16 Jahren werden als außerordentliche Mitglieder aufgenommen.
- 3) In den Verein können unter Berücksichtigung der Aufnahmebedingungen und durch die Entscheidung des Vorstandes natürliche Personen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 4) In den Verein können unter Berücksichtigung der Aufnahmebedingungen und durch Entscheidung des Vorstandes natürliche und juristische Personen als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 5) In den Verein können unter Berücksichtigung der Aufnahmebedingungen und durch Entscheidung des Vorstandes natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 6) Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes Persönlichkeiten werden, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Der Antrag auf Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist beim 1. Vorsitzenden des Vorstandes in Textform einzureichen.
 - a) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
 - b) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
 - c) Der Vorstand ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
 - d) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat der Aufnahme. Der Mitgliedsbeitrag wird für das laufende Geschäftsjahr anteilig berechnet.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod bzw. Auflösung der Gesellschaften bzw. Erlöschen der Einzelfirmen oder Institutionen bzw. Organisationen.
 - b) durch Austritt. Die Austrittserklärung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen, und muss dem 1. Vorsitzenden bis zum 1. Oktober desselben Jahres oder spätestens vier Wochen nach Eintragung einer Satzungsänderung oder Bekanntgabe einer Beitragserhöhung in Textform zugegangen sein.

- c) durch Ausschluss. Mitglieder, die ihren Beitrag bis zum 30. März des jeweiligen Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter Voraussetzung des § 8 Abs. 5, a. bis c. ausgeschlossen werden.
- d) durch Ausschluss aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse des Vereins.
- e) Das Erlöschen der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge nicht auf.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Vereinssatzung zu beachten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder erhalten kostenfreien Zutritt zum Museum.
- 3) Ordentliche Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
- 4) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- 5) Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben als juristische Personen ein Stimmrecht mit je einer Stimme.

§ 8 Beitrag

- 1) Die Beiträge laut Geschäftsordnung sind jährlich im Voraus für das jeweilige Geschäftsjahr zum 30. Januar zu entrichten.
- 2) Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührensatzung fest.
- 3) Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von der Beitragszahlung befreit werden.
- 4) Auf Beschluss des Vorstandes können Beiträge
 - a) für mehrere Beitragsjahre im Voraus,
 - b) in Form von Übereignung von Grund- und Immobilienbesitz,
 - c) Übertragung von geldwerten Nutzungsrechten daraus und
 - d) in Form von Übertragung von geldwerten sonstigen Rechten erbracht werden.
- 5) Mitglieder, die den Beitrag bis zum 30. März des jeweiligen Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, werden in Textform gemahnt.
 - a) Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
 - b) Mahnungskosten fallen zu Lasten des gemahnten Mitgliedes.
 - c) Gemäß § 6 Abs. 2, e) bleibt die Verpflichtung zur fälligen Beitragszahlung aufrecht.
 - d) Mit Ausschluss von der Mitgliedschaft verlieren sie alle Rechte gemäß § 7 Abs. 2 und 3.
- 6) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf Antrag in Textform an den 1. Vorsitzenden des Vereins gestundet oder für die Dauer dieser Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
Eine Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 9 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- 1) der Vorstand und
- 2) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB mit
 - i) dem 1. Vorsitzenden
 - ii) dem 2. Vorsitzenden,
 - iii) dem Museumsleiter
 - iv) dem Technischen Leiter
 - v) dem Schatzmeister,
 - b) dem Erweiterten Vorstand mit
 - i) dem Schriftführer,
 - ii) bis zu 5 Beisitzern
- 2) Der 1. Vorsitzende vertritt allein, der 2. Vorsitzende gemeinsam mit mindestens einem, gem. 1) geschäftsführenden Vorstandsmitglied, den Verein.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - a) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - b) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
 - c) Eine Trennung von Vorstandsamt und -person ist zulässig.

Bis zu zwei Vorstandsämter können somit per Wahl durch die Mitgliederversammlung durch eine Vorstandsperson in Personalunion ausgeführt werden.

Dabei muss sichergestellt sein, dass die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins durch den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB gewährleistet ist. Damit kann der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende nicht in Personalunion ausgeführt werden und es muss neben dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden noch mindestens ein vertretungsberechtigtes, persönliches Vorstandsmitglied vorhanden sein.
- 4) Kooption:
 - a) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der gesamte Vorstand eine Stellvertretung des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zum Ende der Wahlperiode / Amtszeit. Dies kann vertretungsweise auch ein bestehendes Vorstandsmitglied sein, sofern die gesetzliche Vertretung nach § 26 BGB gewährleistet ist.
 - b) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der gesamte Vorstand nach Möglichkeit eine Stellvertretung des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zum Ende der Wahlperiode / Amtszeit. Dies kann vertretungsweise auch ein bestehendes Vorstandsmitglied sein.

- 5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Für § 11 gilt ganzheitlich: gezählt werden Vorstandsmitglieder (= Personen). In Folge wird also jedes Vorstandsmitglied einmal gezählt und hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Vorstandsämter, die das Vorstandsmitglied in Personalunion oder in Vertretung innehat.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) in Textform eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- 4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, den Ausschlag.
- 5) Zur Beschlussfassung des Vorstandes können ganz oder teilweise elektronische und / oder virtuelle Kommunikationstechnologien wie E-Mail, Telefonkonferenzen oder virtuelle Konferenzen eingesetzt werden. Ebenfalls ist der Einsatz geeigneter virtueller Umfrage- und Abstimmungsmethoden zur offenen oder geheimen Abstimmung zulässig.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Quartal des Jahres statt.
- 2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Termin.
- 3) Zur Durchführung der Mitgliederversammlung und zu deren Beschlussfassung können ganz oder teilweise elektronische und / oder virtuelle Kommunikationstechnologien wie E-Mail, Telefonkonferenzen oder virtuelle Konferenzen eingesetzt werden. Ebenfalls ist der Einsatz geeigneter virtueller Umfrage- und Abstimmungsmethoden zur offenen oder geheimen Abstimmung zulässig.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Stimmberechtigt sind alle Ordentlichen Mitglieder und außerordentlichen natürlichen Mitglieder über 16 Jahre.
- 2) Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Genehmigung der Ausgaben außerhalb der laufenden Geschäfte und der Aufnahme von Darlehen;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) Entscheidung über die Art und Höhe der Beiträge;
 - d) Entgegennahme der Jahresbilanz und der Jahresrechnung;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Neuwahl des Vorstandes;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;

- i) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand;
 - j) Auflösung des Vereins;
- 3) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - 4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
 - 5) Bei Stimmengleichheit entscheidet
 - a) im Falle einer Wahl das Los,
 - b) in anderen Fällen die Stimme des 1. Vorsitzenden ersatzweise des 2. Vorsitzenden.
 - 6) Bei Beschlüssen über
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Änderung des Vereinszweckes und
 - c) die Auflösung des Vereins

ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nötig.
 - 7) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder einen durch die Versammlung bestimmten Protokollanten ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung Leitenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 14 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform mit Begründung einzureichen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Vorstandsamt vor Ablauf der Wahlperiode neu zu besetzen ist (s. § 10 Abs. 4).
- 3) Auf Verlangen in Textform von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 4) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Mitteilungen und Kommunikation

- 1) Offizielle Mitteilungen gem. Satzung und weitere Informationen aus dem Vereinsgeschehen werden grundsätzlich in Textform, z.B. per E-Mail versendet.
- 2) Wünscht ein Mitglied Mitteilungen per Post / Brief, ist dies dem Vorstand formlos mitzuteilen.

§ 17 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung für spezielle Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.

§ 18 Haftpflicht

- 1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- 2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die geschäftsführenden Vorstände zu Liquidatoren ernannt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und soll vorrangig an die Stiftung Kameramuseum Kurt Tauber mit Sitz in 91257 Pegnitz, Ortsfelsen 6, fallen, oder, falls diese Stiftung nicht mehr vorhanden, an den Markt Plech, Postleitzahl 91287.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Vorstehende Satzung wurde
 - a) in der Urfassung am 26. April 2011 von der Gründungsversammlung
 - b) in der Fassung vom Juni 2021 von der Mitgliederversammlung am 24. Juni 2021
 - c) in der Fassung vom Mai 2025 von der Mitgliederversammlung am 9. Mai 2025
 - d) in der Fassung vom November 2025 von der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.11.2025 beschlossen.

- 1) Die aktuelle Fassung tritt in Kraft, sobald sie dem Vereinsregister beim Amtsgericht in Bayreuth bekanntgegeben ist.

Hof a. d. Saale, den 21. November 2025

Dr. Alexander Eisgrub, 1. Vorsitzender

Andreas Wolf, 2. Vorsitzender

Kurt Tauber, Museumsleiter

Tobias Liewald, Schatzmeister

Thomas Geitner, Technischer Leiter

Anna Borek, Schriftführerin